

Ao. Univ.- Prof. Dr. Hannes Schütz
Institut für Strafrecht und Kriminologie, Universität Wien
Schenkenstraße 8-10, A-1010 Wien

**Kurze Stellungnahme zu einigen Punkten im
Entwurf eines Strafprozessreformbegleitgesetzes**

(BMJ-L590.004/0001-II 3/2007)

Zu dem in Begutachtung versandten Entwurf eines Strafprozessreformbegleitgesetzes wird nur in wenigen Punkten Stellung genommen:

1. Zu § 128 StPO

Die von den allgemeinen Regeln der Sachverständigenbestellung abweichende Form der Bestellung einer universitären Organisationseinheit als Ganzes im Falle von Obduktionen stellt einen Fremdkörper im System dar. Dabei löst die in den Erläuterungen angesprochene Vorstellung, die Erstellung von Befund und Gutachten als Dienstpflicht zu verstehen, Unbehagen aus. Den Wert einer voll eigenverantwortlichen Verwirklichung der Aufgaben eines Sachverständigen sollte man nicht gering schätzen. Es ist zu hoffen, dass die in den Erläuterungen angeführten praktischen Probleme auf andere Weise gelöst werden können.

2. Zu § 250 StPO

Die Erweiterung der schonenden Vernehmung auf alle Opfer iSd § 65 Z 1 lit a und b in der Hauptverhandlung in § 250 Abs 3 des Entwurfs geht wohl zu weit, vor allem wenn man den beträchtlichen potenziellen Anwendungsbereich der geplanten Regelung bedenkt. Zu befürchten ist, dass die Hauptverhandlung dadurch auch dann entzweit werden muss, wenn es im Interesse des Opfers gar nicht unbedingt erforderlich ist.

4. Zu § 288 StGB

Die vorgeschlagene Regelung des § 288 Abs 4 StGB bedeutet eine weit gehende Neukriminalisierung und, soweit schon bisher Strafbarkeit bestanden hat, partiell eine deutliche Strafsatzerhöhung. Die generelle Erweiterung der Strafbarkeit auf „Aussagen vor der Kriminalpolizei“ entspricht zwar dem Grundkonzept der Reform; mit Blickrichtung auf den ultima-ratio-Grundsatz ist aber die Frage zu stellen, ob nicht die Beibehaltung der gegenwärtigen Strafbestimmungen mit der Klarstellung, dass davon auch Zeugenaussagen vor der Staatsanwaltschaft erfasst sein müssen, genügen

würde. Zu weit ginge es jedenfalls, wenn man der Strafbestimmung des § 288 auch Äußerungen einer Person unterstellen wollte, die außerhalb ihrer förmlichen Vernehmung als Zeuge, zB im Zuge einer Erkundigung, gemacht worden sind. Dass dies geplant ist, lässt sich aus der vorgeschlagenen Formulierung des § 288 Abs 4 StGB zwar gar nicht eindeutig ableiten, eine Interpretation in dieser Richtung wird aber anscheinend in den Erläuterungen ins Auge gefasst.

5. Zu § 7 JGG

Die ausdrückliche Eröffnung der Diversion auf Fälle mit Todesfolge im Jugendstrafrecht ist zu begrüßen; sie müsste bei Jugendlichen nicht durch weitere Einschränkungen begrenzt sein. Ihre Ermöglichung wurde ursprünglich auch für das Erwachsenenstrafrecht in Aussicht genommen und unter den engen, im Entwurf des § 7 Abs 2 JGG vorgeschlagenen Voraussetzungen würde sie auch dort allgemein akzeptierbar sein. In Ergänzung dazu wäre zur Bewältigung des kriminalpolitischen Anliegens noch die Einführung eines Schuldspruchs ohne Strafe im Erwachsenenrecht zu erwägen. Außerhalb des erweiterten Anwendungsbereichs der Diversion könnte so berücksichtigt werden, dass bei Taten mit Todesfolge generell ein erhöhtes öffentliches Interesse an der Sachverhaltsaufklärung und einer eindeutigen Verantwortungszuschreibung besteht, dass in Fällen einer besonderen persönlichen Betroffenheit des Täters aber häufig kein Grund für den gerichtlichen Ausspruch einer Strafe vorhanden ist.

Wien, 10.8.2007

Ao. Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz

Email an
kzl.L@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at